

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

August/September 2025

GESETZGEBUNG

Steueränderungsgesetz 2025 *Regierungsentwurf, Drucksache 474/25*

Der Bundestag wird sich mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wohl in 2./3. Lesung am 5. Dezember 2025 beschäftigen. Im Bundesrat soll das vom Bundestag beschlossene Gesetz am 19. Dezember 2025 beraten werden. Kommt es am 19. Dezember 2025 zur Zustimmung des Bundesrates, ist die Frist zur Umsetzung erneut sehr kurz. Mit dem Gesetz sollen weitere steuerliche Rechtsänderungen aus dem am 28. Mai 2025 vom Koalitionsausschuss beschlossenen Sofortprogramm für Deutschland und zudem notwendiger weiterer kurzfristiger Änderungsbedarf umgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf enthält folgende umsatzsteuerliche Maßnahmen mit Wirkung vom 1. Januar 2026:

Reduzierung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, auf sieben Prozent (§ 12 Absatz 2 Nummer 15 UStG-E)

Als temporäre Krisenmaßnahme unterlagen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, bereits vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2023 dem ermäßigten Steuersatz. Seit dem 1. Januar 2024 gilt für diese Leistungen wieder der Regelsteuersatz.

Durch die Änderung des § 12 Absatz 2 Nummer 15 UStG sollen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit der **Ausnahme der Abgabe von Getränken**, die nach dem 31. Dezember 2025 erbracht werden, dauerhaft dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterworfen werden.

Ziel der Maßnahme soll die wirtschaftliche Unterstützung der Gastronomiebranche sein. Außerdem sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, da gelieferte oder mitgenommene Speisen bereits dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

Durch die dauerhafte Steuersatzsenkung für Speisen in der Gastronomie sollen nach der Begründung zudem Abgrenzungsschwierigkeiten (zum Beispiel bei Cateringleistungen, bei Kita- und Schulessen oder bei der Krankenhausverpflegung) entfallen, die in

Inhalt

Gesetzgebung

Steueränderungsgesetz 2025

Neues vom EuGH

Umsatzsteuer bei Verrechnungspreisanpassungen

Recht auf Vorsteuerabzug

Steuerbefreiung bei Ausfuhren

Falsch ausgewiesene Mehrwertsteuer

Einheitliche Leistung (Hotel/Frühstück)

Neues vom BFH

Leistungsbeziehungen in der Umsatzsteuer

Neues von den FG

FG Niedersachsen
Umsatzsteuerliche Behandlung
des Handels mit „Non Fungible
Token“ (NFT)

FG Berlin
Behandlung freiwilliger Zahlungen
für kostenlose Angebote im Internet

FG München
Steuerfreie Vermittlungsleistungen
bei verdecktem Vorgehen eines
Online-Vermittlers

Neues vom BGH

Übernahme von Umsatzsteuer auf
Miete und Nebenkosten im gewerblichen Mietverhältnis

Aus aller Welt

TaxNewsFlash Indirect Tax

Veranstaltungen

der Vergangenheit daraus resultierten, dass Lieferungen von Lebensmitteln mit wesentlichen Dienstleistungselementen dem regulären Umsatzsteuersatz, ohne wesentliche Dienstleistungselemente jedoch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterlagen.

Bekanntgabe eines Bescheides durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 18g Satz 5 UStG-E)

Im Vorsteuer-Vergütungsverfahren werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) durch im Inland ansässige Unternehmer Anträge auf Vorsteuer-Vergütung in einem anderen Mitgliedstaat zur Weiterleitung an diesen vom Unternehmer übermittelt. Diese Anträge werden durch das BZSt auf ihre Zulässigkeit vorgeprüft und an den Mitgliedstaat der Erstattung über die elektronische Schnittstelle weitergeleitet, sofern der Antrag zulässig ist.

Sofern der Antrag unzulässig ist und daher nicht weitergeleitet wird, erhält der Unternehmer hierüber vom BZSt einen Bescheid. Im Hinblick auf die Bekanntgabe dieses Bescheides soll grundsätzlich auf die nach § 122a AO geltenden Bekanntgaberegeln abgestellt werden. Bislang sieht § 18g Satz 5 UStG abweichend vom zukünftigen § 122a AO vor, dass für die Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf die Zustimmung des Bescheidempfängers erforderlich ist.

Diese vom zukünftigen § 122a AO abweichende Regelung soll aufgehoben werden. Im Gegensatz zum zukünftigen § 122a Absatz 2 AO soll einem Antrag auf postalische Bekanntgabe nur dann entsprochen werden, wenn dies zur

Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

Sonderregelung bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung - CCI - (§ 21b - neu - UStG-E)

Die Einfuhrumsatzsteuer entsteht regelmäßig am Ort der Gestellung. Für Gegenstände, für die nach zollrechtlichen Vorschriften eine Befreiung von der Gestellungspflicht vorgesehen ist, entsteht die Einfuhrumsatzsteuer an dem Ort, an dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland befinden. Mit der Abgabe der Zollanmeldung in einem anderen EU-Mitgliedstaat entsteht bei Nutzung der zentralen Zollabwicklung die Einfuhrumsatzsteuer im Inland, und zwar sowohl für gestellungspflichtige als auch für gestellungsbefreite Gegenstände.

Alle Importanmeldungen eines Unternehmens sollen künftig in einem zentralen überwachenden Zollamt am Sitz des Unternehmens zusammenlaufen, unabhängig davon, an welchem Zollamt in der EU die Ware ankommt. Damit soll die Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörde erleichtert werden. Das überwachende Zollamt ist zentraler Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Einfuhr. Grenzzollstellen und überwachende Zollstelle wiederum sollen die für die Freigabe der Ware erforderlichen Daten miteinander austauschen.

Die Einfügung des § 21b UStG in das UStG ist daher notwendig, um die im Zollkodex der Union (UZK) vorgesehene mitgliedstaatübergreifende Entkoppelung des Gestellungsortes und des Orts der

Abgabe der Zollanmeldung im Umsatzsteuerrecht umzusetzen, mit der Folge, dass nicht im Inland ansässige Unternehmer, denen die Teilnahme an der mitgliedstaatübergreifenden zentralen Zollabwicklung gemäß Artikel 179 Absatz 1 UZK bewilligt ist und die im Inland steuerliche Umsätze nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG erbringen, für diese Umsätze im Inland die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) schulden und nach inländischen Maßgaben dafür erklärungsspflichtig sind.

NEUES VOM EUGH

Umsatzsteuer bei Verrechnungspreisanpassungen *EuGH, Urteil vom 4. September 2025 - C-726/23 - Arcomet Tower-cranes*

Seit vielen Jahren wird sowohl in der Umsatzsteuer als auch beim Zoll (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 15. Mai 2025 – C-782/23; EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017 – C- 529/16 – Hamamatsu; BFH, Urteil vom 17. Mai 2022 – VII R 2/19; sowie FG München, Urteil vom 27. Oktober 2022 – 14 K 588/20, Rev. beim BFH unter VII R 36/22 anhängig) die Problematik der nachträglichen Anpassung von Verrechnungspreisen diskutiert. Mit der genannten Entscheidung des EuGH vom 15. Mai 2025 zum Zollbereich dürfte etwas mehr Klarheit bestehen, weil der EuGH als eine Lösung für nachträgliche Preisanpassungen auf die Möglichkeit der vereinfachten Zollanmeldung hingewiesen hat.

Das folgende Urteil zu der Verrechnungspreisanpassung betrifft die Umsatzsteuer.

Sachverhalt

Die Arcomet Romania gehört zum Arcomet-Konzern, der im Bereich Kranvermietung tätig ist. Die belgische Konzernmutter übernimmt die Rolle der Auftraggeberin, entwickelt die strategische Ausrichtung, verwaltet und überwacht die wesentlichen Risiken und tätigt sowohl die Auftragsvergabe als auch die Verhandlungen mit Lieferanten im Namen des rumänischen Unternehmens. Arcomet Romania beschafft Kräne durch Kauf oder Miete und bietet diese anschließend seinen Kunden zur Miete oder zum Kauf an. Zwischen den Parteien wurde ein Vertrag geschlossen, der diese Leistungen und eine nach der von der OECD empfohlenen Nettomargenmethode berechnete Marge festlegt. Bei Überschreitung der festgelegten Nettomarge (-0,71 Prozent bis 2,74 Prozent) war Arcomet Rumänien verpflichtet, eine Ausgleichszahlung an Arcomet Belgien zu zahlen. Bei Unterschreiten der Marge sollte wiederum Arcomet Belgien eine Ausgleichszahlung an Arcomet Rumänien leisten. Die Nettomarge wurde in jedem der streitigen Jahre überschritten.

Aus den Entscheidungsgründen

1. Art. 112 Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL sei dahin auszulegen, dass die Vergütung für die von einer Muttergesellschaft ihrer Tochtergesellschaft erbrachten und vertraglich im Einzelnen aufgeführten konzerninternen Dienstleistungen, die nach einer in den von der OECD angenommenen Verrechnungspreisleitlinien empfohlenen Methode berechnet werde und dem 2,74 Prozent übersteigenden Teil der von der Tochtergesellschaft erzielten

Gewinnspanne entspreche, die Gegenleistung für eine in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallenden, gegen Entgelt erbrachten Dienstleistung darstelle.

2. Die Art. 168 und 178 MwStSystRL seien dahin auszulegen, dass sie die Steuerverwaltung nicht daran hindern, von einem Steuerpflichtigen, der den Vorsteuerabzug geltend mache, zum Nachweis des Bestehens der in einer Rechnung aufgeführten Dienstleistungen und ihrer Verwendung für die Zwecke der steuerbaren Umsätze dieses Steuerpflichtigen die Vorlage anderer Dokumente als der Rechnung zu verlangen, sofern die Vorlage dieser Nachweise für diese Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sei.

Der EuGH wies in seinem Urteil insbesondere darauf hin, dass zwischen den Beteiligten gegenseitige Verpflichtungen eingegangen worden seien. Dies beruhe darauf, dass sich die Muttergesellschaft verpflichtet habe, eine Reihe gewerblicher Dienstleistungen zu erbringen und die Tochtergesellschaft hierfür jeweils am Jahresende einen Betrag in Höhe des 2,74 Prozent übersteigenden Teils der von ihr erzielten Gewinnspanne zu zahlen habe.

Die Vergütung bilde auch den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Dienstleistung. Unschädlich sei, dass die Vergütung auf Basis einer Methode ermittelt wurde, die von der OECD empfohlen werde, um den Fremdvergleichsgrundsatz für die Verrechnungspreise zu wahren. Auch seien die Tätigkeiten der Muttergesellschaft nicht mit den Tätigkeiten einer reinen Holdinggesellschaft zu

vergleichen, sondern vielmehr greife sie mit diesen Dienstleistungen in die Verwaltung der Tochtergesellschaft ein, sodass sich auch hier kein Ansatzpunkt für eine Nichtsteuerbarkeit finde.

Bitte beachten Sie:

Das vorliegende Urteil zu Verrechnungspreisen in der Umsatzsteuer folgt zwei weiteren Urteilen zu der Thematik. Bereits im Dezember 2024 hat der EuGH (Urteil vom 12. Dezember 2024 Weatherford Atlas, C-527/23) zu Umlageleistungen im Konzern entschieden, allerdings ohne auf die Thematik der Verrechnungspreise und das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter einzugehen. Im Urteil vom 3. Juli 2025 war vom EuGH zu entscheiden, ob sämtliche von einer Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaft erbrachten Leistungen als einheitliche Leistung anzusehen waren, für die auf dem Markt kein vergleichbares Angebot existierte. Das hätte zur Folge gehabt, dass die Leistung mit dem „Normalwert“ und den tatsächlichen Kosten unter Einschluss auch von sog. Aktionärskosten zu bewerten gewesen wäre. Der EuGH kam jedoch zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehenden Leistungen in den Bereichen Unternehmensführung, Wirtschaft, Immobilienverwaltung, Investitionen, IT und Personalverwaltung einen eigenen, trennbaren Charakter hätten. Der EuGH verlangte danach eine Prüfung, ob die Einzelleistungen jeweils einen eigenständigen wirtschaftlichen Gehalt aufweisen und somit einer separaten Marktwertbestimmung zugänglich sind. Unzulässig sei nach Auffassung des Gerichts eine pauschale Annahme einer untrennbaren Gesamtleistung. Die Finanzbehörde wurde damit in ihrem Vorhaben gebremst, durch Zusammenfassung

eines Bündels selbständiger Leistungen zu einer einheitlichen Leistung und, damit verbunden, einer Einbeziehung von Gemeinkosten in die Steuerbemessungsgrundlage, zusätzliches Mehrwertsteueraufkommen zu generieren.

Die Auffassung des EuGH ist bei der Umsetzung des § 10 Absatz 5 UStG in Deutschland zu beachten. Das aktuelle EuGH-Urteil vom 4. September 2025, Arcomet Towercranes, kommt, wie nach der Stellungnahme des Generalanwalts aus dem April diesen Jahres schon zu erwarten war, zu dem Schluss, dass Verrechnungspreisanpassungen nicht pauschal gehandhabt werden können, sondern vielmehr immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Der EuGH bestätigte im Streitfall zunächst einen Leistungsaustausch der Beteiligten, da sich Arcomet vertraglich verpflichtet hatte, Dienstleistungen zu erbringen und wirtschaftliche Risiken der Tochtergesellschaft zu übernehmen, für die Arcomet eine margenabhängige Vergütung zu zahlen hatte. Dem soll nach Auffassung des EuGH die zu Grunde gelegte OECD-Methode zur Leistungsvergütung auf Basis der geschäftsfallbezogenen Nettomargenmethode nicht entgegenstehen. Läge eine Dienstleistung gegen Entgelt vor, könne auch dann, wenn zwischen zwei demselben Konzern angehörenden Gesellschaften im Einklang mit einer in den OECD-Leitlinien für die Zwecke der direkten Besteuerung empfohlenen Methode zur Wahrung des Fremdvergleichsgrundsatzes ein Verrechnungspreis festgelegt worden sein sollte, dieser Verrechnungspreis den tatsächlichen Gegenwert einer erbrachten Dienstleistung darstellen (Rn. 41).

In diesem Zusammenhang ist auf das Diskussionspapier der VAT Expert Group vom 18. April 2018 hinzuweisen, das grundsätzlich drei denkbare Lösungsansätze bei Verrechnungspreisen für möglich hielt. Nämlich eine Behandlung als nicht umsatzsteuerbare Gewinnanpassung, die Behandlung als Entgeltanpassung für zuvor ausgeführte Umsätze und eine Behandlung als Entgelt für eine eigenständige Dienstleistung (taxud.c.1 (2018) 2326098 – EN). Das Urteil vom 4. September 2025 trägt zur Klarheit bei, denn es zeigt einmal mehr, dass Intercompany-Verträge eindeutig formuliert sein sollten, insbesondere was die Leistungsbeschreibung und die zu erbringende Gegenleistung angeht. Die Dokumentation, dass die Leistungen tatsächlich erbracht wurden, ist zusätzlich erforderlich. Transferpreisleitlinien sollten deswegen auch immer umsatzsteuer- und zollrechtliche Aspekte berücksichtigen.

Achtung: In dieser Rechtssache war vom EuGH nur der Fall einer Leistung der Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaft zu beurteilen. Es ist damit allerdings noch nicht geklärt, wie der Fall zu beurteilen wäre, wenn sich die Zahlungsverpflichtung und damit denklologisch die Leistungsrichtung tatsächlich umkehrt.

Außerdem ist auf die gerade veröffentlichte BFH-Entscheidung vom 30. April 2025 XI R 15/23 hinzuweisen, die **im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen** steht. Der BFH hat wie folgt ausgeführt:

1. Handels- und Geschäftsbriefe im Sinne von § 147 Abs. 1 Nr. 2

und Nr. 3 der Abgabenordnung (AO) können auch E-Mails sein.

2. (Digitale) Unterlagen über Konzernverrechnungspreise unterfallen dem Anwendungsbereich des § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO.

3. Die Finanzverwaltung ist im Rahmen der Außenprüfung grundsätzlich berechtigt, vom Steuerpflichtigen sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern.

4. Mangels Rechtsgrundlage ist es der Finanzverwaltung aber verwehrt, ein sogenanntes Gesamtjournal zu verlangen, das einerseits erst noch erstellt werden müsste und andererseits auch Informationen zu solchen E-Mails enthält, die keinen steuerlichen Bezug haben.

Recht auf Vorsteuerabzug

EuGH, Beschluss vom 14. Februar 2025 – C-270/24 – Granulines Invest (liegt nur in französischer und ungarischer Sprachfassung vor)

Der EuGH befasste sich mit einem ungarischen Vorabentscheidungsersuchen (Gericht Budapest-Hauptstadt, Ungarn). Er entschied ausnahmsweise im Beschlusswege. Hierzu ist er nach Art. 99 seiner Verfahrensordnung insbesondere dann befugt, wenn die Antwort auf eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage eindeutig aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder wenn die Antwort auf eine solche Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt. Dies erfolgt auf Vorschlag des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts. Da in dem Beschluss auch Fragen zum Vorsteuerabzug und zur Rechnung geklärt werden, ist es

schon erstaunlich, dass der EuGH die Streitsache nicht unter dem Stichwort „Steuerrecht“ veröffentlicht und nicht die Urteilsform gewählt hat.

Sachverhalt

Der Fall betrifft die Granulines Invest Kft., die gegen die Entscheidung einer ungarischen Steuerbehörde klagt.

Granulines Invest wollte die Vorsteuern für den Kauf von Maschinen abziehen, was die Steuerbehörde wegen eines angeblichen Betrugs verweigerte.

Die Steuerbehörde argumentierte, die Rechnung sei fiktiv, die Transaktionen hätten nicht zwischen den angegebenen Parteien stattgefunden und auf der Rechnung sei ein falsches Leistungsdatum angegeben worden. Außerdem sei bei dem Umsatz eine ungewöhnlich hohe Marge aufgeschlagen worden. Die ungarische Steuerbehörde vermutete, dass die Granulines Invest die Maschine ursprünglich von einem deutschen Lieferanten kaufen wollte, dass sie aber nationale Förderungen (hier ein zinsloses Darlehen) nur in Anspruch nehmen konnte, wenn die Maschinen von einem lokalen Verkäufer erworben werden. Aus diesem Grunde sei ein ungarisches Unternehmen dazwischengeschaltet worden, welches die Maschinen bei dem deutschen Lieferanten gekauft und an Granulines Invest weiterveräußert habe. Die Maschinen wurden aus Deutschland direkt an Granulines Invest geliefert.

Zudem habe der Lieferant und Rechnungsaussteller die Umsatzsteuer nur teilweise und verspätet abgeführt.

Aus den Entscheidungsgründen

Recht auf Vorsteuerabzug: Das Recht auf Vorsteuerabzug sei ein Grundprinzip des Mehrwertsteuersystems und könne nicht eingeschränkt werden, wenn die materiellen und formellen Anforderungen erfüllt seien. Die Steuerverwaltung dürfe das Recht auf Vorsteuerabzug jedoch nicht verweigern, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt seien, selbst wenn die formalen Anforderungen nicht vollständig beachtet wurden und die Steuerverwaltung über alle erforderlichen Informationen verfüge, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu prüfen.

Fiktive Rechnungen und Betrug: Die Steuerverwaltung müsse rechtlich hinreichend nachweisen, dass der Steuerpflichtige aktiv an einem Mehrwertsteuerbetrug beteiligt gewesen sei oder gewusst habe, dass der Umsatz in einen Betrug verwickelt gewesen sei. Ein überhöhter Preis oder ein falsches Lieferdatum auf der Rechnung allein rechtfertigten ebenso wie der Umstand, dass der Leistenden die Umsatzsteuer nur teilweise und verspätet abgeführt habe, nicht die Versagung des Vorsteuerabzugs.

Berichtigung der Rechnung: Die Berichtigung einer Rechnung sei keine Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug, wenn der Steuerpflichtige alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt habe, um die materiellen Voraussetzungen zu überprüfen.

Bitte beachten Sie:
Der EuGH entschied erneut, dass allein aufgrund von formellen

Mängeln der Vorsteuerabzug nicht versagt werden könne. Wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt seien, müsse der Vorsteuerabzug gewährt werden, wobei die Verwaltung sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigen müsse. Folglich sei in solchen Fällen auch die Berichtigung der Rechnung nicht zwingend erforderlich.

Die bloße Vermutung der Steuerverwaltung, es liege ein Betrug oder eine Beteiligung des Leistungsempfängers an einer Steuerhinterziehung vor, reiche nicht aus. Vielmehr müsse die Steuerverwaltung nachweisen, dass ein Betrug vorliege bzw. der Leistungsempfänger dies hätte wissen müssen.

Interessant ist, dass der EuGH durch Beschluss entschieden hat und damit von einer eindeutig auf Basis der bisherigen Rechtsprechung beantwortbaren Rechtslage ausgeht bzw. die Antwort aus Sicht des EuGH keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt. In streitigen Fällen kann auf Basis dieser Entscheidung versucht werden, formelle Mängel in Rechnungen als unerheblich darzustellen, wenn dem Finanzamt sämtliche Informationen für die Prüfung der materiell-rechtlichen Abzugsfähigkeit vorliegen.

Offen ist, ob die Finanzverwaltung diesen Beschluss berücksichtigen wird. Der EuGH hat jedenfalls vielfach betont, dass es den Mitgliedsstaaten freisteht, Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass die formalen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht erfüllt sind. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die

Bußgeldvorschrift des § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG, wonach mit Bußgeld bis zu 5.000 € bestraft werden kann, wer eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt. Nach aktueller Sichtweise der Finanzverwaltung fällt eine nicht ordnungsgemäße Rechnung allerdings nicht unter den Anwendungsbereich des § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG (vgl. Abschn. 14.5 Abs. 1 Satz 13 UStAE).

Steuerbefreiung bei Ausfuhren *EuGH, Urteil vom 1. August 2025 – C-602/24 - W*

In diesem Vorabentscheidungsersuchen geht es darum, ob Umsätze, die als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen erklärt wurden, steuerfrei bleiben können, auch wenn sie direkt von Polen ins Drittland (Belarus) geliefert worden sind.

Sachverhalt

Die polnische Gesellschaft (W) hatte in den Jahren 2017 und 2018 Äpfel an eine in Großbritannien ansässige Gesellschaft geliefert und diese Lieferungen als innergemeinschaftliche Lieferungen mit einem Mehrwertsteuersatz von 0 Prozent deklariert. Die polnischen Steuerbehörden verweigerten die Steuerbefreiung, da die Äpfel direkt nach Belarus exportiert wurden. Ein polnisches Gericht trug die Problematik dann im Vorabentscheidungsersuchen dem EuGH vor.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH stellte fest, dass die Steuerbefreiung für eine Ausfuhr anwendbar sei, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt seien, und zwar unabhängig von den

ursprünglichen Absichten der Parteien. Die Lieferung der Äpfel nach Belarus erfülle die objektiven Kriterien, da die Gegenstände das Gebiet der Union physisch verlassen hätten. Im vorliegenden Fall hätten die Steuerbehörden die Ausfuhr anhand von Zolldokumenten bestätigt, was für die Steuerbefreiung ausreichend sei.

Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verlange die Anwendung der Steuerbefreiung, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmte formale Anforderungen nicht erfüllt habe. Die Versagung der Steuerbefreiung allein aufgrund fehlender Dokumente wäre auch unverhältnismäßig, wenn die Ausfuhr nachgewiesen sei.

Da keine Hinweise auf Steuerhinterziehung oder Missbrauch durch die Gesellschaft W vorlägen, könne die Steuerbefreiung nicht aufgrund solcher Verdachtsmomente verweigert werden.

Bitte beachten Sie:

Das Urteil verdeutlicht, dass die Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen nicht durch formale Mängel versagt werden darf, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Steuerhinterziehung vorliegt. Die Entscheidung betont die Bedeutung der objektiven Kriterien und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Steuerrecht. Gleichwohl sollten betroffene Unternehmen auf den buch- und belegmäßigen Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Ausfuhrlieferungen achten, weil nicht immer die materiellen Voraussetzungen objektiv nachweisbar sind.

Falsch ausgewiesene Mehrwertsteuer

EuGH, Urteil vom 1. August 2025 – C-794/23 – Indoor-Spielplatz; vorher bereits EuGH, Urteil vom 8. Dezember 2022 – C-378/21

In der Rechtssache C-794/23 geht es um ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Österreich.

Sachverhalt

Ein Indoor-Spielplatzunternehmen stellte für seine Leistungen in Österreich Registrierkassenbelege (Kleinbetragsrechnungen) mit dem Regelsteuersatz von 20 Prozent aus, obwohl die Leistungen dem ermäßigten Steuersatz von 13 Prozent unterlagen. Das Finanzamt verweigerte eine Korrektur der Steuer, weil es an Rechnungsberichtigungen fehle. Das Finanzamt verweigerte die Berichtigung. Zum einen sei die Beschwerdeführerin nach nationalem Recht verpflichtet, die höhere Mehrwertsteuer zu entrichten, da sie die Rechnungen nicht berichtigt habe. Zum anderen würde sie durch die beantragte Berichtigung ungerechtfertigt bereichert, da ihre Kunden die Kosten der höheren Mehrwertsteuer getragen hätten.

Hier fragte das österreichische Bundesfinanzgericht den EuGH: Wird die Mehrwertsteuer vom Aussteller einer Rechnung gemäß Art. 203 MwStSystRL geschuldet, wenn – wie in einem Fall wie diesem – keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegen kann, weil die Leistungsempfänger der Dienstleistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Endverbraucher sind?

Der EuGH antwortete am 8. Dezember 2022 - C-378/21:

Art. 203 MwStSystRL sei dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Dienstleistung erbracht und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen habe, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, nach dieser Bestimmung den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schulde, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliege, weil diese Dienstleistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt seien.

Mit Urteil vom 27. Januar 2023 hat das Bundesfinanzgericht (Wien) das EuGH-Urteil umgesetzt. Im Lichte des EuGH-Urteils seien 0,5 Prozent der Umsätze im Schätzungswege als Grundlage für eine Steuerschuld kraft Rechnungslegung anzusetzen; bei dem Rest der Leistungsempfänger handele es sich um Endkunden. Das Bundesfinanzgericht (Wien) hat dann die Revision zum Verwaltungsgerichtshof zugelassen, die die Verwaltung eingelegt hat. Das führte zur erneuten Vorlage durch die zweite Instanz in Österreich an den EuGH mit den Fragen:

Ist das EuGH-Urteil auch dann anzuwenden, wenn man gleichartige Leistungen auch an Unternehmer erbringt (hier: 0,5 Prozent)?

Welche Kriterien sind in einer solchen Konstellation anzuwenden?

Aus den Entscheidungsgründen des EuGH im Urteil vom 1. August 2025

Eine Person schulde keine Mehrwertsteuer nach Art. 203 MwStSystRL für die fehlerhaften Rechnungen, die sie einem Nichtsteuerpflichtigen erteilt hat, auch wenn sie weitere fehlerhafte

Rechnungen an andere Steuerpflichtige ausgestellt hat, für die sie dann nach diesem Artikel die Steuer schulde. Die Gefährdung des Steueraufkommens sei auf der Grundlage jeder konkreten Rechnung zu beurteilen. Um den Anteil der Rechnungen an Steuerpflichtige zu ermitteln, seien alle Umstände zu berücksichtigen, wie Art der erbrachten Dienstleistung, die Modalitäten der Erbringung und der Rechnungslegung, sowie alle statistischen Informationen zu den Leistungsempfängern (beim Indoor-Spielplatz laut EuGH als besonderer Umstand eher selten Unternehmer).

Eine Schätzung sei möglich, verlange aber, dass die verwendeten Daten genau, verlässlich und aktuell sein müssen. Die Schätzung sei eine widerlegbare Vermutung, die vom steuerpflichtigen Aussteller dieser Rechnungen auf der Grundlage von Gegenbeweisen entkräftet werden könne. Der Unternehmer könne die Schätzung bestreiten sowie die Umstände darlegen, die dieses Bestreiten rechtfertigen.

Bitte beachten Sie:

Registrierkassenbelege, die gegenüber Privatpersonen mit einem zu hohen Steuerausweis ausgestellt wurden, können keinen unzutreffenden Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG begründen. Eine zu hoch ausgewiesene Steuer kann dann auch ohne Rechnungsberichtigung korrigiert werden (vgl. Abschn. 14c.1. Abs. 1a UStAE), weil keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. Diese Aussage des EuGH kann man auch bei anderen Rechnungen gegenüber Privatpersonen anwenden, wenn eine Rechnungsberichtigung bereits deswegen ausscheidet, weil die

Leistungsempfänger unbekannt geblieben sind. Entgegen der Vorgabe der Verwaltung hält es der EuGH auch für angezeigt, in Mischfällen (Rechnungen auch an Unternehmen) den Anteil der gegenüber den Privatpersonen ergangenen Rechnungen im Schätzungswege zu ermitteln.

Es ist dabei aber zu beachten, dass die Ergebnisse solcher Schätzungen überprüfbar sein und die Rechte des Steuerpflichtigen gewahrt bleiben müssen.

Einheitliche Leistung (Hotel/Frühstück, Parkplätze, Fitness- und Wellnesseinrichtungen, WLAN)?

Schlussanträge der Generalanwältin vom 25. September 2025 – C-409/24 bis 411/24

Es war eigentlich schon im Jahr 2009 zu erwarten, dass das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22. Dezember 2009 im Bereich der Umsatzsteuer zu jahrelangen Streitigkeiten führen wird, wenn man an den damals für Hotelübernachtungen eingeführten ermäßigten Steuersatz denkt. § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG beruht auf Art. 98 und Anhang III Kategorie 12 der MwStSystRL. Danach ist der ermäßigte Steuersatz für Hotelübernachtungen unionsrechtlich zugelassen.

Die deutsche Regelung knüpfte hieran an und legte gleichzeitig fest, dass dies nicht für Leistungen gelten solle, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn es sich um Nebenleistungen zur Beherbergung handelt und diese mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Die

Verpflegung, insbes. das Frühstück, der Zugang zu Kommunikationsnetzen, die TV-Nutzung, die Getränkeversorgung aus der Minibar, Wellnessangebote, die Überlassung von Tagungsräumen, sonstige Pauschalangebote usw. sollten nach der Gesetzesbegründung nicht von der Steuerermäßigung umfasst sein, da sie nicht unmittelbar der Beherbergung dienen. In erster Linie dachte man bei dem sog. Aufteilungsgebot allerdings an die Frühstücksleistungen, aber auch andere vom Hotelier erbrachte Leistungen wie die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes.

Insoweit hat man sich schon immer gefragt, ob es dem deutschen Gesetzgeber nach Unionsrecht tatsächlich gestattet ist, eine einheitliche Leistung aufzuspalten und im Ergebnis für einen Umsatz zwei Steuersätze festzusetzen.

Der XI. Senat des BFH hat sich im Rahmen von drei Vorabentscheidungsersuchen (Beschlüsse vom 10. Januar 2024 - XI R 11/23; XI R 13/23; XI R 14/23) im Jahr 2024 an den EuGH gewendet.

Hierbei hat er jeweils die Frage vorgelegt, ob das in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG normierte **Aufteilungsgebot für Beherbergungsleistungen** mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Insbesondere geht es um die Aufteilung von Hotelübernachtungen (7 Prozent) und dem Frühstück bzw. anderen Nebenleistungen, die mit 19 Prozent nach derzeitiger Rechtslage umsatzsteuerlich zu behandeln sind.

Stellungnahme der Generalanwältin:

Die Generalanwältin hält die deutsche Regelung für **unionsrechtskonform**.

Sie hat vorgeschlagen, die Frage des BFH wie folgt zu beantworten:

Art. 98 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang III Nr. 12 der MwStSystRL sei dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegenstehe, nach der Beherbergungsbetriebe verpflichtet sind, Dienstleistungen wie das Frühstück getrennt von der kurzfristigen Beherbergung, für die ein ermäßigter Steuersatz gilt, zum Regelsteuersatz zu besteuern, auch wenn es sich bei diesen Dienstleistungen um unselbständige Nebenleistungen zur kurzfristigen Beherbergung handelt.

Die Beherbergung lasse sich klar von anderen Nebenleistungen wie Frühstück, Zugang zu Fitness- und Wellnessbereichen, W-LAN oder Parkplätzen abgrenzen und unterscheiden. Außerdem seien diese Nebenleistungen nicht unverzichtbar oder untrennbar mit der Beherbergungsleistung verbunden. Selbst wenn also die Möglichkeit bestehe, dass die Verbraucher das gesamte Paket als einheitliche Leistung ansehen, stehe dies einer nationalen Regelung wie der im vorliegenden Fall in Rede stehenden nicht entgegen, durch die für die Zwecke der Mehrwertsteuer die getrennte Behandlung dieser Leistungen vorgeschrieben wird.

Bitte beachten Sie:

Man darf gespannt sein, ob der EuGH dieser (sehr knapp begründeten) Ansicht der Generalanwältin folgen wird.

NEUES VOM BFH

Leistungsbeziehungen in der Umsatzsteuer

BFH, Beschluss vom 29. Juli 2025, XI B 73/24

Der BFH hat am 29. Juli 2025 entschieden, dass die Beschwerde einer Klägerin gegen das Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 25. Juli 2024 zurückgewiesen wird. Im Kern ging es um die Frage, ob die Umsätze aus sexuellen Dienstleistungen in einem Bordell dem Betreiber oder den selbständig tätigen Prostituierten zuzurechnen sind.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH stellte fest, dass keine wesentliche Abweichung zwischen den Rechtsgrundsätzen des Finanzgerichts und des BGH vorliegt. Beide Gerichte stimmen nach dem BFH darin überein, dass der Leistende in der Regel derjenige sei, der die Leistungen im eigenen Namen erbringe. Eine Entscheidung durch den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes sei daher nicht erforderlich. Das Finanzgericht hatte die wirtschaftliche Realität berücksichtigt und kam zu dem Schluss, dass die Bordellbetreiberin als Leistungserbringerin aufgetreten sei, da sie Beschwerden von Kunden entgegengenommen und bei Konflikten zwischen Prostituierten und Kunden vermittelt habe.

Das Finanzgericht hatte festgestellt, dass die Klägerin nach außen als Erbringerin der Dienstleistungen auftrat, was vertragliche Vereinbarungen zwischen den Kunden und der Klägerin implizierte.

Bitte beachten Sie:

Regelmäßig ergibt sich sowohl nach der Rechtsprechung des BFH als auch nach der Rechtsprechung des BGH aus den abgeschlossenen zivilrechtlichen

Vereinbarungen, wer bei einem Umsatz als Leistender anzusehen ist. Leistender ist in der Regel derjenige, der die Lieferungen oder sonstigen Leistungen im eigenen Namen gegenüber einem anderen selbst oder durch einen Beauftragten ausführt. Ob eine Leistung dem Handelnden oder einem anderen zuzurechnen ist, hängt grundsätzlich davon ab, ob der Handelnde gegenüber Dritten im eigenen Namen oder berechtigterweise im Namen eines anderen bei Ausführung entgeltlicher Leistungen aufgetreten ist. Vereinbarungen sind unter anderem dann steuerrechtlich unbeachtlich, wenn sie der wirtschaftlichen und geschäftlichen Realität nicht entsprechen.

Auswirkungen auf die Identifizierung des richtigen Leistungsempfängers: Grundsätzlich wird eine Leistung aus umsatzsteuerlicher Sicht an denjenigen erbracht, gegenüber dem der leistende Unternehmer die Leistung schuldet. Dies ergibt sich regelmäßig aus den abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarungen. Mithin bestimmt sich der Leistungsempfänger regelmäßig, jedoch keineswegs ausschließlich, nach den zivilrechtlichen Vertragsverhältnissen.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse können Leistungen – abweichend von den zivilrechtlichen Vereinbarungen – auch an einen Dritten und mithin nicht an den zivilrechtlichen Vertragspartner bzw. Auftraggeber der Leistung erbracht werden. So ist sowohl nach Auffassung des BFH (vgl. Urteil vom 1. Juni 1989 – V R 72/846) als auch der Finanzverwaltung (vgl. Abschn. 15.2b Abs. 1 S. 13 UStAE) ein Dritter umsatzsteuerlich als

Empfänger der Leistung anzusehen, wenn unabhängig von den zu Grunde liegenden Rechtsbeziehungen und der sich daraus ergebenden Ansprüche, die Leistung tatsächlich an bzw. für diesen erbracht wird.

Der BFH stellt diesbezüglich explizit klar, dass bei der Bestimmung des Leistungsempfängers die grundsätzliche Ausrichtung des Umsatzsteuerrechts auf die Besteuerung tatsächlicher wirtschaftlicher Vorgänge zu berücksichtigen ist. Diese Grundsätze wurden von der Finanzverwaltung übernommen (vgl. Abschn. 15.2b Abs. 1 S. 13 UStAE).

Nach dem Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer auf der Vorstufe und dem Ziel der ausschließlichen Besteuerung des Endverbrauchs auf der letzten Umsatzstufe, muss daher jedenfalls in solchen Fällen eine Person unabhängig von den Vertragsbeziehungen als Leistungsempfänger anerkannt werden, in denen die Leistung (der verbrauchbare Vorteil) im Interesse dieser Person erbracht wird und diese Person zudem die Kosten für den verbrauchbaren Vorteil trägt (vgl. Hummel MwStR 2014, S. 5569).

Insbesondere im Transaktionsgeschäft stellt sich erfahrungsgemäß häufig die Frage, wer eigentlich Leistungsempfänger einer von einem Berater erbrachten Leistung ist, mithin wo – im Falle von grenzüberschreitenden Sachverhalten – der Ort der Leistung und wer Steuerschuldner ist und wer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (z.B. Vertragspartner versus Mutter-/Tochtergesellschaft des Vertragspartners).

NEUES VON DEN FINANZGERICHTEN

Umsatzsteuerliche Behandlung des Handels mit „Non Fungible Token (NFT)“

Niedersächsisches FG, Urteil vom 10. Juli 2025 – Az. 5 K 26/24, rechtskräftig.

Die Beteiligten streiten über die umsatzsteuerliche Behandlung des Handels mit „Non-Fungible Token“ (NFT). Die NFT waren auch im letzten Jahr gefragte Produkte am Kryptomarkt, weil sie die Möglichkeit für Künstler bieten, Kunstwerke auf neue Art und Weise einem breiten Publikum zur Verfügung zu stellen. Als NFT werden kryptografische Token bezeichnet, die durch eine Blockchain als spezielle Art der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) erzeugt werden und nicht austauschbar bzw. nicht fungibel, sondern einzigartig sind. Ein NFT kann nur als Ganzes erworben werden und existiert nur ein einziges Mal.

Bei der steuerlichen Betrachtung gibt es zahlreiche, ungelöste Probleme bei der Schnittstelle zwischen dem Künstler und dem den NFT erzeugenden Unternehmen, der Prägung (sog. „Minting“), des Verkaufs des NFT gegen Kryptowährung bzw. über externe Plattformen. Ein Teil dieser Probleme war Gegenstand der rechtskräftigen Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts.

Sachverhalt

Der Kläger, ein Einzelunternehmer, handelte im Jahr 2021 mit NFT als Sammelobjekten (sog. NFT Collectibles) über verschiedene Internetplattformen. Er war Wiederverkäufer und nutzte Plattformen wie OpenSea und Rarible für seinen Handel. Die

Transaktionen wurden über Smart Contracts auf der Ethereum-Blockchain abgewickelt. Der Kläger versteuerte die Umsätze mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. UStG (Urheberrecht), was das Finanzamt für unzutreffend hielt, und den Regelsteuersatz anwendete. Der Kläger vertrat zur Begründung seiner Klage in Abweichung zu seinen Umsatzsteuer-Voranmeldungen die Auffassung, dass es sich bei dem Handel mit NFT um nicht steuerbare Vorgänge handele. In Ermangelung eines identifizierbaren Leistungsempfängers würde schon kein Leistungsaustausch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vorliegen. Der Handel mit NFT finde in der Regel als Tauschgeschäft zwischen zwei Wallets mittels Smart Contract auf einer dezentralen Blockchain statt. Eine USt-IdNr. würde dabei von den Erwerbern der NFT nicht mitgeteilt. Aufgrund der Pseudonymisierung der Wallet-Adressen und der teilweisen Anonymität bestünde für keinen der Vertragspartner die Möglichkeit, den Gegenpart zu identifizieren oder dessen Ort zu bestimmen. Es gebe derzeit auch noch keine Möglichkeit, über Auskunftersuchen oder Ähnlichem Informationen von den Betreibern der Blockchains zu erhalten. Das Finanzamt und das Finanzgericht folgten dieser Auffassung nicht.

Aus den Entscheidungsgründen

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Es handele sich bei den NFT-Transaktionen des Klägers nicht um Lieferungen, sondern um sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG, wobei der Leistungsempfänger über die Blockchain identifizierbar sei. Rein digitale Wirtschaftsgüter wie die

gehandelten NFT-Kollektionen seien keine körperlichen Gegenstände und würden auch nicht von Art. 15 MwStSystRL erfasst.

Im Streitfall seien diese Leistungen auch nicht über ein Portal wie einen App Store nach § 3 Abs. 11a Satz 1 UStG erbracht worden, sondern außerhalb eines solchen Portals auf einer dezentralen Blockchain-Datenbank.

Die Leistungen seien als elektronisch erbrachte Dienstleistungen einzustufen, die am Wohnsitz des Leistungsempfängers steuerbar seien. Der Kläger habe jedoch nicht ausreichend nachweisen können, dass die Leistungsempfänger im Ausland ansässig seien, was zu einer Schätzung der Inlandsumsätze führte. Aufgrund der weltweiten Nutzung der Handelsplattformen und der unzureichenden Mitwirkung des Klägers bei der Feststellung des Wohnsitzes der Leistungsempfänger, schätzte das Gericht die steuerbaren Inlandsumsätze auf 50 Prozent der gesamten Umsätze. Im Streitfall hätten dem Kläger weder USt-IdNr. bzw. vergleichbare Bescheinigungen der Leistungsempfänger der NFT vorgelegen, so dass davon auszugehen sei, dass er seine Leistungen an Nichtunternehmer erbracht habe. Der Ort der Leistung sei daher nach § 3a Abs. 1 UStG zu bestimmen gewesen.

Die Umsätze seien vom Finanzamt zu Recht dem Regelsteuersatz unterworfen worden, da keine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 UStG oder eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 UStG gerechtfertigt sei. NFT seien keine Wertpapiere und die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung aufgrund

urheberrechtlicher Übertragungen hätten nachweislich nicht vorgelegen.

Die zugelassene Revision wurde vom Kläger nicht eingelegt.

Bitte beachten Sie:

Es handelt sich um die erste Entscheidung eines deutschen Finanzgerichts zur Umsatzbesteuerung von NFT. Das Gericht hatte sich daher mit einer Vielzahl für diese Technologie bislang noch unbeantworteter und lediglich in der Literatur diskutierter Fragestellungen auseinanderzusetzen. Dabei hat das Finanzgericht fast durchgängig zum Nachteil des Klägers entschieden. Da in vielen Punkten auch andere Auffassungen vertretbar und begründbar sind, hatte das Gericht völlig zu Recht die Revision zum BFH zugelassen. Dass diese Möglichkeit durch den Kläger nicht wahrgenommen wurde, dürfte die Zeit bis zu einer höchstrichterlichen Klärung der Vielzahl von Rechtsfragen weiter hinauszögern. Dass hier umfangreiche umsatzsteuerliche Rechtsprobleme vom BFH zu bearbeiten sind, zeigt bereits der Umfang des finanzgerichtlichen Urteils (mehr als 20 Seiten).

Für die Praxis ist es dennoch erfreulich, dass eine erste gerichtliche Positionierung erfolgt ist. Darüber hinaus dürfte sich die Chance erheblich vergrößert haben, für gewerbliche NFT-Projekte Abstimmungen mit der Finanzverwaltung zu ermöglichen, auch weil das Finanzgericht im Streitfall im Sinne der Finanzverwaltung entschieden hat. Von der Problematik betroffen sind zum Beispiel Unternehmen, die NFT-Elemente als Teil ihrer bisherigen Produkte (zum Beispiel als Nachweis der

Originalherkunft) oder als eigene Produkte vermarkten.

Wenn man sich der restriktiven Rechtsprechung des Finanzgerichts anschließen möchte, lassen sich hieraus direkt Handlungsempfehlungen für die Realisierung solcher Projekte herleiten.

Für den NFT-Handel privater Marktteilnehmer, der gerade in der hier auch entscheidungserheblichen Periode 2021 und 2022 einen Boom erlebte, haben sich mit dem vorliegenden Urteil die Hoffnungen auf ein positives, erstes Judiz zerschlagen. Hier kann nun nur umso dringlicher geraten werden, möglichst zeitnah – soweit noch nicht geschehen – proaktiv auf die zuständige Finanzverwaltung zuzugehen, sofern bisher eine vom Finanzgericht Niedersachsen abweichende umsatzsteuerliche Beurteilung bei der Behandlung von NFT zu Grunde gelegt wurde.

Abschließend darf allerdings nicht übersehen werden, dass das vorliegende Urteil lediglich eine Meinungsäußerung eines einzelnen Finanzgerichts darstellt. Letztlich bleibt es dem BFH oder sogar dem EuGH überlassen, die streitigen Fragen abschließend zu klären. Auf ein großes Entgegenkommen der Finanzverwaltung braucht man nach der Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsens allerdings nicht zu hoffen. Da es in diesem Bereich teilweise um erhebliche Summen geht, dürften weitere Rechtsstreitigkeiten folgen und im Hinblick auf unterschiedliche Stimmen in der Literatur von vorneherein auch nicht aussichtslos sein. Es ist also davon auszugehen, dass dies nicht die letzte gerichtliche

Entscheidung zur Umsatzbesteuerung von NFT bleiben wird.

Behandlung freiwilliger Zahlungen für kostenlose Angebote im Internet

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. April 2025 – 2 K 2085/21, Revision beim BFH anhängig unter Az.: V R 10/25.

Freiwillige Geldzuwendungen (Donations) kommen im Internet recht häufig vor, u.a. auch bei Teilnehmern an Computer- und Videospielen. Hier stellt sich die Frage, ob diese Zahlungen eine Gegenleistung für eine bestimmte Leistung darstellen und damit ein steuerbarer Umsatz vorliegen kann.

Sachverhalt

Die Klägerin des Streitfalls betrieb über eine Website einen Internet-Blog und erzielte neben ihren Einnahmen aus der Anzeigenwerbung und Verkauf von anderen Produkten auch Einnahmen aus Spenden. Besucher des kostenlos nutzbaren Blogs wurden aufgefordert, hierfür einen frei wählbaren Betrag zu spenden.

Entscheidungsgründe

Das Finanzgericht entschied wie folgt:

„Zahlungen, die Besucher eines für jedermann kostenfrei lesbaren Internet-Blogs als Spenden oder im Rahmen von Patenschaften freiwillig an die Unternehmerin, die die Website betreibt, leisten, können als nicht umsatzsteuerbare Umsätze einzustufen sein. Die Zahlungen sind nicht steuerbare echte Zuschüsse und kein

Entgelt i.S. des § 10 UStG, wenn es sich bei den Spenden und Patenschaften lediglich um eine besondere, vorübergehende Art der Finanzierung des anlaufenden Geschäftsbetriebs der Unternehmerin handelt, zwischen den Spendern oder Paten und der Unternehmerin kein gegenseitiger Vertrag vorliegt und weder die Unternehmerin gegenüber den Spendern oder Paten eine konkretisierbare Leistung erbringt noch die Spender oder Paten einen bestimmbaren Gegenwert oder Vorteil als Gegenleistung für die Zuwendungen erhalten.“

Steuerfreie Vermittlungsleistungen bei verdecktem Vorgehen eines Online-Vermittlers

FG München, Urteil vom 2. Juli 2025, 3 K 1932/21, Revision zugelassen.

Wie stellt sich die umsatzsteuerliche Lage dar, wenn die im Internet dazwischengeschaltete Person nur für den leistenden Unternehmer (hier: Bank) arbeitet, der zukünftige Leistungsempfänger (Kreditnehmer der Bank) aber gar nicht bemerkt, dass er vermittelt wird.

Eine Vermittlungsleistung kann zunächst auch darin bestehen, die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages zu vermitteln, ohne dass der Inhalt dieses Vertrages bereits feststehen muss (BFH-Urteil vom 18. Januar 2024 - V R 4/22, Rz 23). Ob der Vermittler gegenüber dem Leistungsempfänger oder dem Leistenden tätig wird, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung insoweit ohne Bedeutung (vgl. Abschn. 3.7. Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 UStAE).

Es stellt sich allerdings die Frage, ob nicht der Vertretene wenigstens wissen muss, dass ein Vermittler eingeschaltet ist, dessen Zutun die an ihn erbrachte Leistung ohne Zweifel verteuert.

Sachverhalt

U betrieb eine Marketingagentur, die für eine Bank sowohl Marketingleistungen als auch Internetvertriebsleistungen als provisionsvergüteter Vermittler für Girokonten und Darlehensverträge erbrachte. Die Vermittlung erfolgte als reine Onlinetätigkeit und war für die Kunden nicht direkt erkennbar. Der Kunde kam im Internet auf eine Seite der U, die wie eine Seite einer Bank wirkte. Durch Links wurde der Kunde dann auf eine Internetseite einer Bank geleitet, auf der relevante Daten für den Vertrag erhoben und der Vertrag online abgeschlossen wurde. U erhielt eine Provision, wenn mit dieser Verfahrensweise ein Kunde tatsächlich einen Vertrag über ein Finanzprodukt abschloss. U meinte, es handle sich hierbei um Vermittlungsleistungen nach § 4 Nr. 8 UStG.

Entscheidungsgründe

Das Finanzgericht meinte, die Vermittlung sei eine Tätigkeit, die von einer Mittelsperson ausgeübt werde, die nicht die Stellung einer Partei eines Vertrags über ein Finanzprodukt hat und die alles Erforderliche unternimmt, damit zwei Parteien einen Vertrag über ein Finanzprodukt abschließen. Entsprechende Vermittlungen sollen umsatzsteuerfrei sein, um den Geld- und Kapitalverkehr von der Umsatzsteuer zu entlasten. Ziel der Tätigkeit von U sei es gewesen, Internetnutzer zu einem Vertragsabschluss mit der Bank zu bewegen. U habe bis zur

Betätigung des Links alles Erforderliche für einen Vertragsabschluss getan. Es sei irrelevant, dass U in diesem Zeitpunkt die Identität des Kunden nicht bekannt war und auch unbeachtlich, dass der Kunde nichts von der Vermittlung durch die U erfahren habe. Eine Vermittlung könne auch mittelbar erfolgen. Auch liege es in der Natur eines im Internet tätigen Vermittlers, dass ein Kontakt nur online stattfinde. Außerdem sei es Nutzern grundsätzlich bekannt, dass die Nutzung bestimmter Webseiten wie von Vergleichsportalen im Hintergrund Tätigkeiten auslösen kann, die zu einem Vertragsschluss bewegen sollen. Schließlich sei irrelevant, dass U nicht in das Verhandeln der Konditionen eingebunden gewesen sei und keine individuelle Beratung der Kunden vorgenommen habe. Die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 UStG sei daher zu gewähren.

Bitte beachten Sie:

Da das Finanzgericht die Revision zugelassen hat, wird der BFH – sofern das Finanzamt die Revision auch einlegt – entscheiden dürfen, ob es für eine Kreditvermittlung entscheidend ist, dass die vermittelte Person weiß, dass sie einem Vermittlungsgeschäft unterliegt.

NEUES VOM BGH

Übernahme von Umsatzsteuer auf Miete und Nebenkosten im gewerblichen Mietverhältnis
BGH vom 15. Januar 2025 – XII ZR 29/24

Bei dem Fall des BGH ging es um ein gewerbliches Mietverhältnis, bei dem der Mieter vom Vermieter

die nach seiner Ansicht zu viel gezahlte Umsatzsteuer bei den Nebenkosten zurückverlangte.

Der BGH entschied die Streitsache unter anderem wie folgt (Leitsätze):

1. Haben die Parteien eines gewerblichen Mietverhältnisses vereinbart, dass der Mieter die Umsatzsteuer auf Miete und Nebenkosten übernimmt, wenn eine solche anfällt, kann der Vermieter die zusätzliche Zahlung des Umsatzsteuerbetrags nur dann vom Mieter verlangen, wenn er selbst tatsächlich umsatzsteuerpflichtig ist (im Anschluss an Senatsurteil vom 30. September 2020 - XII ZR 6/20, NZM 2021, 96).
2. Der Vermieter kann auf die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht nach § 4 Nr. 12 lit. a UStG nur dann verzichten, wenn der Mieter Unternehmer ist und die Mieträume für unternehmerische Zwecke nutzt (im Anschluss an Senatsurteil vom 21. Januar 2009 - XII ZR 79/07, NJW-RR 2009, 593).
3. Legt der zum Vorsteuerabzug berechnete Vermieter bei der Vermietung von Sondereigentum in einer Wohnungseigentumsanlage der Betriebskostenabrechnung umlagefähige Kostenpositionen zugrunde, die in der vom Verwalter für die Wohnungseigentümergemeinschaft erstellten Jahresabrechnung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 WEG enthalten sind, muss er diese nicht von den darin enthaltenen Umsatzsteueranteilen befreien, wenn die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ihrerseits nicht auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 13 UStG verzichtet hat.



Jetzt Reinhören: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“ – Folge 9 – Umsatzsteuer bei Schadenersatzzahlungen

Ob und wann bei Schadenersatzzahlungen Umsatzsteuer anfällt, ist oft ein strittiges Thema. Das zeigen zahlreiche Urteile verschiedener Gerichte zu diesem Sachverhalt. In der aktuellen Folge des „VAT to go“-Podcasts erörtern Kathrin Feil, Head of Indirect Tax bei KPMG, und Rainer Weymüller, ehemaliger Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und Umsatzsteuer-Experte, wie die Gerichte ihre Urteile begründen, welche Regelungen es im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) gibt und was die Definition von „Leistungsaustausch“ mit der Entscheidung zu tun hat, ob bei Schadenersatzzahlungen Umsatzsteuer fällig wird oder nicht. Jetzt anhören:

[VAT to go – der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 9 - Umsatzsteuer bei Schadenersatzzahlungen – wann fällt sie an? - KPMG on air | Podcast on Spotify](#)

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax *KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt*

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

3 Sep – Serbia: Updates to system of electronic invoicing

2 Sep – Ukraine: Import of fiber optic drones exempt from VAT

29 Aug – Poland: President signs law mandating national e-invoicing system (KSeF)

25 Aug – Argentina: Simplified pre-filled VAT return system introduced

18 Aug – Norway: Portion of international cruises taking place in Norway subject to VAT (Oslo District Court decision)

12 Aug – Czech Republic: Guidance on reduction of VAT deduction of bad debts

VERANSTALTUNGEN

Kölner Tage Umsatzsteuer

am 4. und 5. Dezember 2025 in Köln

Themen:

- Aktuelle Fragen aus der Betriebsprüfung
- E-Rechnung
- Direktanspruch
- Zoll und Einfuhrumsatzsteuer: Quo Vadis und Ausblick Revision Zollkodex
- Aktuelles aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Grundlagen der Umsatzsteuer

Bringen Sie Ihr Wissen zur Umsatzsteuer auf den neusten Stand – mit unserer dreiteiligen Schulungsreihe „Grundlagen der Umsatzsteuer“ – praxisnah und anschaulich.

Mit unseren Expert:innen Michaela Neumeyer, Bastian Liegmann und Christian Wotjak lernen Sie die Funktionsweise des Umsatzsteuersystems und die Bedeutung von Grundbegriffen wie „Steuerbarkeit“ und „Steuerpflicht“ kennen, vertiefen Ihre Kenntnisse zur Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr und behandeln weitere umsatzsteuerliche Aspekte, wie die Einordnung sonstiger Leistungen und das Recht auf Vorsteuerabzug sowie die korrekte Rechnungsstellung.

Jetzt anmelden und zeit- und ortsunabhängig als Webcast-on-Demand anschauen – im Paket mit allen drei Teilen oder einzeln [hier](#) buchbar.

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Bielefeld
Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarth@kpmg.com

Düsseldorf
Thorsten Glaubit
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
URSO@kpmg.com

Münster
Jonathan Eßer*
T +49 25159684-8983
jonathanesser@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Niklas Sattler
T +49 711-9060-41196
nsattler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Dr. Oliver Buttenhauser
(V.i.S.d.P.)
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.